

## Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Sevelen erlässt aufgrund des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattung vom 28. Dezember 1964, Art. 18 und die Vollzugsverordnung vom 3. Januar 1967 bzw. deren Nachtrag vom 26. Januar 1973 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

### A. Allgemeines

- Art. 1            Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- Die damit verbundenen Aufgaben können einer vom Gemeinderat gewählten Friedhofkommission übertragen werden.
- Art. 2            Alle amtlichen Handlungen im Zusammenhang mit Bestattungen werden gemäss Gesetz durch das vom Gemeinderat bestimmte Bestattungsamt getätigt.
- Art. 3            Der Gemeinderat wählt das Bestattungspersonal.  
Dazu gehören:  
- Sarglieferant  
- Totengräber  
- Leichenführer  
- Betreuer des Friedhofgebäudes

### B. Bestattungswesen

- Art. 4            Alle auf dem Gebiet der Gemeinde erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und Totgeburten in einem Fruchtalter von über sechs Monaten sind spätestens innert zwei Tagen, jedoch so bald als möglich, dem Zivilstandsbeamten des regionalen Zivilstandsamtes oder seinem Stellvertreter oder dem Bestattungsamt zu melden.  
Totgeburten im Fruchtalter unter sechs Monaten können in schicklicher Umhüllung dem Totengräber zur stillen Bestattung übergeben werden. Eine amtliche Registrierung ist in diesem Falle nicht nötig.
- Art. 5            Bei jedem Todesfall ist durch einen patentierten Arzt die Leichenschau vorzunehmen. Der amtliche Todesschein ist dem Bestattungsamt zu Händen des regionalen Zivilstandsamtes auszuhändigen.
- Art. 6            Stellen der Arzt oder die Angehörigen Spuren einer ungewöhnlichen Todesart (Unfall, gewaltsamer Tod) fest, so ist das Bestattungsamt darauf aufmerksam zu machen.
- Art. 7            Die Aufbahrungshalle steht allen zur Benützung offen.
- Das Bestattungsamt verfügt nötigenfalls nach Rücksprache mit dem Bezirksarzt die sofortige Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle, wenn
- für die Aufbahrung des Leichnams in der Wohnung kein geeigneter Raum zur Verfügung steht,
  - Ansteckungsgefahr besteht,
  - die einsetzende Verwesung belästigenden Geruch verursacht,
  - die Wartefrist bis zur Beerdigung verlängert wird.

Für die Aufnahme von Leichen auswärts wohnhaft gewesener Personen wird eine Gebühr erhoben. Besuche in der Aufbahrungshalle sind grundsätzlich immer

möglich. Über die Voraussetzungen des Zutritts gibt das Bestattungsamt Auskunft.

Art. 8 Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen an das zuständige Pfarramt zu wenden. Ort und Zeit der Bestattung werden durch das Bestattungsamt, nach Rücksprache mit dem Pfarramt, festgesetzt.

Art. 9 Dem Bestattungsamt obliegt die offizielle Bekanntmachung des Todesfalles in den amtlichen Publikationsorganen.

Art. 10 Jede Leiche ist in einem Sarg zu bestatten. Die Säрге sind in der gebräuchlichsten Form zu erstellen. Sie haben aus Weichholz zu bestehen. Wird der Sarg ausnahmsweise aus anderem Holz hergestellt, oder ist der Holzarg aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführung von einer Metallhülle umgeben, so ist bei der Erdbestattung unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr in den Sarg zu sorgen. Der Sarg soll nur eine Leiche enthalten. Ausnahmsweise darf das tote Kind mit seiner bei der Geburt gestorbenen Mutter im gleichen Sarg begraben werden. Der Sarg darf frühestens zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Die frühere Schliessung des Sarges ist erlaubt, wenn die Leiche seziiert worden ist, wenn sich Leichengeruch einstellt oder wenn die Verwesung bereits eingesetzt hat.

Verlangen die Angehörigen eine besondere Ausführung des Sarges oder weitere Leistungen, so sind die Mehrkosten von den Hinterbliebenen zu tragen.

Der Sarglieferant meldet dem Totengräber die Sarggrösse.

Art. 11 Die Totengräber dürfen keinen Leichnam bestatten, ohne die vom Bestattungsamt ausgestellten Begräbnisschein erhalten zu haben. Sie öffnen bis spätestens eine Stunde vor der Bestattung ein Grab mit den vorgeschriebenen Massen. Darin vorgefundene Leichenreste sind entweder in einem Sammelgrab oder unter dem neu zu versenkenden Sarg schicklich beizusetzen.

Art. 12 Die politische Gemeinde sorgt für die schickliche Überführung der Leiche. Dafür muss ein besonders eingerichtetes Fahrzeug verwendet werden. Die Leiche eines Kindes darf ausnahmsweise in einem Privatauto überführt werden.

Ausnahmen sind auch zulässig für das Wegführen von Unfallopfern. Die politische Gemeinde sorgt auch für die schickliche Überführung der Leiche zum Grab. Wird ein Fahrzeug verwendet, muss es besonders dafür eingerichtet sein.

Art. 13 Eine Leiche soll frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Wartefrist darf ausnahmsweise um längstens 48 Stunden erstreckt werden, sofern der Leichnam in der Aufbahrungshalle oder einem andern hiezu eingerichteten Raum aufbewahrt wird, und der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhebt.

Art. 14 Es kann sowohl die Erd- als auch die Feuerbestattung gewählt werden. Massgeblich ist die nachvollziehbare Willensäusserung des Verstorbenen oder bei deren Fehlen die Entscheidung der nächsten Angehörigen. Die Feuerbestattung muss im Totenschein vom ausstellenden Arzt bewilligt werden.

Art. 15 Die Versenkung des Sarges durch die Totengräber und seine Gehilfen hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.

Nach der Schliessung des Grabes bringt der Totengräber ein beschriftetes Holzkreuz am Kopfende des Grabes an und schmückt dieses mit den Blumen- und Kranzspenden.

- Art. 16 Eine Feuerbestattung erfolgt vor oder nach der Abdankungsfeier in einem Krematorium. Die Vorschriften des Feuerbestattungsvereins Chur finden Anwendung. Die nächsten Angehörigen können auf Wunsch der Kremation beiwohnen.
- Die Asche Verstorbener kann in Urnengräbern, in Urnennischen oder in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofpersonal. Die Grabesruhe bestehender Gräber darf dadurch nicht verlängert werden. Das Bestattungsamt entscheidet, ob eine Urne in einem bestehenden Grab oder in einer schon benützten Nische beigesetzt werden kann.
- Der Gemeinderat kann auch die Beisetzung von Urnen im "Grab der Einsamen" bewilligen. Solche Beisetzungen erfolgen ohne Urne und ohne Namensnennung.
- Art. 17 Bei den Bestattungen ist mit den Kirchenglocken zu läuten. Bei zivilen Bestattungen wird nach Möglichkeit den Wünschen der Hinterlassenen Rechnung getragen und das Geläute durch das Bestattungsamt angeordnet.
- Art. 18 Bestattungen und Abdankungen können nach kirchlichen Gebräuchen stattfinden.
- Bei ziviler Bestattung hat mindestens ein Vertreter der politischen Gemeinde teilzunehmen.
- Bestattungen und Abdankungen sollen sich im Rahmen der guten Sitte und Ordnung halten.
- Art. 19 Das an der Bestattung teilnehmende Personal hat für die Erfüllung seiner Aufgaben in dunkler, sauberer Kleidung zu erscheinen.
- Art. 20 Leichengeleite über die Strassen in der Gemeinde sind nur ausnahmsweise gestattet. Die Besammlung erfolgt üblicherweise bei der Aufbahrungshalle.
- Art. 21 Die öffentliche Bestattung soll die Regel sein. Auf Gesuch hin kann das Bestattungsamt die stille Bestattung anordnen, bei welcher nicht zusätzlich geläutet wird.
- Art. 22 Der Friedhof steht zur Bestattung aller Verstorbenen jeden Standes offen.
- Art. 23 Auswärts verstorbene Personen, die unmittelbar vor dem Tode weder eine Niederlassung noch eine Aufenthaltsbewilligung in der Gemeinde hatten, sowie Verstorbene, die wohl in der Gemeinde gestorben sind, aber daselbst nicht Wohnsitz hatten, können mit Bewilligung des Gemeinderates in Sevelen bestattet werden.
- Berücksichtigt werden muss Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964.
- Die Höhe der Grabtaxe wird durch den Gemeinderat in einem Tarif festgelegt. Der Ertrag der Taxe darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Taxe muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.
- Art. 24 Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in einem Einzelgrab.
- Die Bestattung einer Leiche ausserhalb des Friedhofes ist nicht gestattet. Ausnahmen können nur durch den Regierungsrat bewilligt werden.
- Auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen wird die Asche den Angehörigen

gen überlassen. Urnen dürfen auch ausserhalb des Friedhofs mit Zustimmung des Grundeigentümers beigesetzt oder sonstwie aufbewahrt werden.

- Art. 25 Bei nahe aufeinanderfolgenden Tod eines Ehepaares oder eines Elternteils und eines Kindes kann der Gemeinderat seine Zustimmung zu einem Doppelgrab geben.
- Art. 26 Die öffentlichen Bestattungen finden an allen Tagen zwischen 08.30 und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt. Von Bestattungen an Samstagen und Sonntagen soll wenn möglich abgesehen werden.
- Art. 27 Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann.
- Das Grab muss folgende Tiefen aufweisen:
- |  |              |
|--|--------------|
| Erwachsenengrab                                      | mind. 135 cm |
| Gräber von Kindern bis zum vollendeten 9. Altersjahr | mind. 120 cm |
| Urnengräber  | mind. 70 cm  |
- Art. 28 In Reihengräbern sind die Verstorbenen nach der Reihenfolge der Todestage zu bestatten.
- Das zuständige Departement kann für besondere Fälle Ausnahmen bewilligen.
- Kinder, die das 9. Altersjahr nicht vollendet haben, sind in der Regel in einem dafür vorgesehenen Feld zu bestatten.
- Art. 29 Erfolgt die Bestattung eines Verstorbenen, der Wohnsitz in der Gemeinde Sevelen hatte, nicht im hiesigen Friedhof, so kann der Gemeinderat auf Gesuch hin diejenigen Kosten an die Hinterbliebenen vergüten, die bei einer Bestattung in Sevelen aufzuwenden wären.
- Art. 30 Die nach gesetzlicher Vorschrift von der politischen Gemeinde zu übernehmenden Bestattungskosten für einen Verstorbenen, der Wohnsitz in der Gemeinde Sevelen hatte, umfassen jene für
- die Leichenschau
  - die amtliche Bekanntmachung
  - die Sarglieferung, braun
  - die Feuerbestattung im nächstgelegenen Krematorium, exklusive Transportkosten
  - die Überführung der Leiche auf den Friedhof von der Wohnung, vom Spital Grabs oder Pflegeheim Grabs
  - die Öffnung und Schliessung des Grabes
  - die Bezeichnung des Grabes mit Holzkreuz und Beschriftung
- Erhöhte Auslagen durch besondere Wünsche der Angehörigen werden diesen belastet.
- Art. 31 Die gesetzliche Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:
- 20 Jahre für Erwachsenengräber
  - 15 Jahre für Kindergräber
  - 10 Jahre für die Asche in Urnengräbern oder -nischen
- Nach Ablauf der Grabesruhe für Urnen wird die Asche ohne Gefäss und Na-

mensnennung in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch den Angehörigen überlassen.

### C. Friedhofordnung

Art. 32 Für den Unterhalt, die Gestaltung und den Schmuck der Friedhofanlagen, die Instandhaltung und Pflege der Haupt- und Zwischenwege, der Umfriedung, der Tore und Brunnen ist der Gemeinderat verantwortlich.

Art. 33 Die Pflege der Gräber mit Pflanzen und die Aufstellung von Grabzeichen, die sich harmonisch in ihre Umgebung einfügen müssen, ist Aufgabe der Angehörigen.

Art. 34 Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass sie die Grabeinfassung nicht überschreitet und auch nicht höher als 110 cm wächst.

Art. 35 Der Gemeinderat bzw. die Friedhofkommission sorgt dafür, dass vernachlässigte Gräber bepflanzt und unterhalten werden. Die Kosten werden den Angehörigen überbunden. Fehlen diese ("Grab der Einsamen"), übernimmt die Gemeinde die Kosten.

Art. 36 Die Grösse der Grabplätze hat mindestens zu betragen:

Einzelgrab Erwachsene	170 x 65 cm
Einzelgrab Kinder	110 x 50 cm
Urnengrab	90 x 65 cm

Zwischen den Grabplätzen ist ein Raum von 25 cm Weg freizulassen.

Art. 37 Die Grabeinfassung für Einzel- und Urnengräber werden zu gegebener Zeit vom Gemeindepersonal verlegt. Die Kosten tragen die Angehörigen. Für unvermeidlichen Schaden an der Bepflanzung kann keine Entschädigung verlangt werden.

Art. 38 Für die Ausführung und das Aufstellen von Grabzeichen, für die grundsätzlich eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen ist, gelten folgende Bestimmungen:

- das Grabmal darf die Gesamtwirkung der Friedhofanlagen nicht stören
- das Grabmal darf folgenden Höhen nicht überschreiten:
 

Grabsteine	90 cm
Metall- und Holzsymbole	110 cm
- Nachahmung besserer Baustoffe durch minderwertigen Ersatz ist untersagt.
- Die Verwendung von Perlschmuck, Porzellan, Email und Photographien ist nicht zulässig.
- Schriften und Schmuckformen müssen sich in Grösse, Material, Form und Farbe dem Grabmal harmonisch einfügen. Die Inschrift hat mindestens aus Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu bestehen.
- Der Sockel des Grabmals soll dessen Gewicht und Ausmass entsprechen, darf aber die Grabeinfassung um nicht mehr als 5 cm überragen.

Grabzeichen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Anordnung des Gemeinderates innert Monatsfrist entfernt werden.

Die Grabzeichen dürfen erst gesetzt werden, nachdem die Grabeinfassungen versetzt worden sind.

- Art. 39 Liegende Grabmalplatten sind für Erwachsenengräber gestattet. Sie dürfen jedoch höchstens 2/3 des Platzes innerhalb der Grabeinfassung einnehmen, so dass das Grab durch eine Bepflanzung oder andere Ausschmückung aufgelockert werden kann.
- Auf Urnen- und Kindergräbern dürfen keine liegenden Platten angebracht werden.
- Art. 40 Grabzeichen dürfen nur ausserhalb der Frostperiode und nicht vor Ablauf von 6 Monaten bei Einzelgräbern, sowie 3 Monaten bei Urnengräbern nach dem Zeitpunkt der Bestattung aufgestellt werden. Der Abstand von der rückwärtigen Grabeinfassung soll 12 cm betragen. Nicht den Vorschriften entsprechend versetzte Grabzeichen, sowie nicht mehr gerade stehende Steine müssen auf Kosten der Hinterlassenen innert Monatsfrist richtig gesetzt werden.
- Art. 41 Die Schriftplatten der Urnennischen können beschriftet und mit Motiven graviert, behauen oder mit Metall verziert werden. Die Platte wird den Angehörigen verrechnet, die Kosten der Gestaltung sind ebenfalls durch die Angehörigen zu tragen.
- Art. 42 Das Räumen von Grabfeldern, deren vorgeschriebene Ruhezeit abgelaufen ist, darf erst nach vorangegangener Ausschreibung erfolgen. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Gemeinderat die Räumung.
- Art. 43 (aufgehoben)
- Art. 44 Der Friedhof ist dem öffentlichen Schutze anvertraut. Er soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Alle Handlungen gegen diesen Grundsatz sind zu unterlassen. Das Lärmen und Spielen der Kinder auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

#### **D. Beschwerde- und Strafbestimmungen**

- Art. 45 Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sowie gegen Entscheide der Friedhofkommission sind innert 14 Tagen an den Gemeinderat zu richten.
- Art. 46 Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes. Personen, die sich beruflich auf den Friedhöfen betätigen und sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufsausübung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

#### **E. Schlussbestimmungen**

- Art. 47 Dieses Reglement tritt in Kraft nach erfolgter Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen und setzt damit alle früheren Verordnungen und Reglemente ausser Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am

03. April 1995

Der Gemeindammann:  
Hans Leuener

Der Gemeinderatsschreiber:

Mathias Schlegel

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 10. April 1995  
bis 10. Mai 1995

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 07. Juni 1995

Justiz- und Polizeidepartement  
Der Vorsteher:  
Rohrer, Regierungsrat

Reglement-Anpassungen per 1. April 2003:

Aufgrund der Reorganisation der Zivilstandsämter (Vereinbarung; genehmigt vom DIM am 13. Dezember 2002) wurde das Zivilstandsamt regional nach Buchs verlegt. Somit wurde im Reglement Zivilstandsamt durch Bestattungsamt ersetzt (GR-Beschluss vom 3. Februar 2003).